



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0032/23**

Az.: 900-0235121-0001/IBG-0005-Gro

vom 30.10.2023

**Auf Antrag der**

**Firma  
Egger Holzwerkstoffe Brilon  
GmbH & Co. KG  
Im Kissen 19**

**59929 Brilon**

vom 28.06.2023, eingegangen am 30.06.2023, zuletzt ergänzt am 25.08.2023, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**)

**für die Errichtung und den Betrieb einer RC-Anlage mit Puffersilo inkl. Errichtung der neuen Halle 17**

am Standort in 59929 Brilon, Im Kissen 19, Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstück 232

**erteilt.**

## I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Antragsgegenstand	BE	Anlagenbezeichnung	Änderung
AnG 1	I	Holzlagerplätze (Holzlagerplatz 3)	Umstrukturierung der Lagerkapazitäten u.a. organisatorische Überführung Holzplatz 2 in Holzplatz 3
1.1			• Kontrollplatz für Altholz der Kategorien A I bis A III
1.2			• RC-Lager für Altholz der Kategorien A I und A II
AnG 2	II	Energieversorgung	Änderung der Einspeisung von Brennstoffen <ul style="list-style-type: none"><li>• Brennstofflager für Altholz der Kategorie A III auf Holzplatz 3</li></ul>
AnG 3	III	Rohspananlage	Änderung der Rohstoffzusammensetzung der RSP-Anlage <ul style="list-style-type: none"><li>• Errichtung einer neuen Halle 17 für die neue RC-Anlage mit Kapazitätserhöhung der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf 80 t/h (bestehende Restholzaufbereitung mit 40 t/h und neue RC-Anlage als 2. Linie mit 40 t/h)</li><li>• Errichtung neues Puffersilo neben Halle 17</li></ul>

### Angaben zur Kapazität:

- Mit dieser Genehmigung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung der Gesamtanlage von maximal 95,8 m<sup>3</sup>/h (2.300 m<sup>3</sup>/d) Spanplatten und 60 m<sup>3</sup>/h (1.440 m<sup>3</sup>/d) Faserplatten verbunden.
- Eine Erhöhung der maximal zulässigen Feuerungswärmeleistung des gesamten Anlagenstandortes von 246,8 MW sowie der maximal zulässigen Produktionsleistung der Faserplattenanlage von 60 m<sup>3</sup>/h Faserplatten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Betriebszeiten der Gesamtanlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Angaben zu den Betriebseinheiten:

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb des Holzwerkstoffwerks Brilon insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE I: Holzlagerplätze
- bestehend aus:
- Holzplätze 1 und 3 für Frischholz und Altholz der Kategorien A I – A III
  - **Holzplatz 2 geht in Holzplatz 3 über, da auf dem Großteil der Fläche die mit diesem Antrag geplanten baulichen Anlagen errichtet werden**
- BE II: Energieversorgung
- bestehend aus:
- **Brennstofflager für Altholz der Kategorie A III auf Holzplatz 3**
  - Lagerung von Holzspänen und -staub (Silo und Halle 3), externe Anlieferung und intern beim Prozess anfallendes Material
  - Lagerplatz vor Halle 15 zur Bereitstellung von Altholz der Kategorie A II und AIII zur Verwertung
  - Lagerplatz in Halle 15 für Altholz der Kategorie A IV
  - Brennstoffaufbereitung
  - Wirbelschichtfeuerungskessel K 1a und K 1b
  - Thermalölkessel II und III
  - Dampfturbine 1 und 2
  - Gasturbinen VI, VIII
  - Heißgaserzeuger IX, Hilfsdampfkessel K XI und K XII (interne Bezeichnung: 3 und 4)
  - Notstromaggregate 1 und 2 für die Rohspananlage und ein Aggregat für die Faserplattenanlage
- BE III: Rohspananlage
- bestehend aus:
- Restholzaufbereitung **mit zusätzlicher RC-Anlage (Linie 2) und RC-Silo**
  - Hacker, Zerspaner, Siloanlagen, Trommeltrockner 1-3 (Mittel- und Deckschicht)

- PMDI-Tank, Beleimung, Formstraße, Conti-Roll
- Säge- und Schleifmaschinen

BE IV: Plattenbeschichtung

- bestehend aus:
- Legestation
  - Kurztaktpressen I – V
  - Kantenbesäumung, Trennsäge
  - Verpackungslinie

BE V: Imprägnierung

- bestehend aus:
- Imprägnieranlage 1 und 2
  - Harzmischanlage
  - Tanklager

BE VI: MDF-Produktion/Faserplattenanlage

- bestehend aus:
- Hackschnitzelaufbereitung
  - Kocher, Refiner, Beleimung, Fasertrockner, Faserstreumaschinen
  - Conti-Therm, Conti-Roll, Säge- und Schleifmaschinen
  - Reifelager

BE VII: Nebenanlage

- bestehend aus:
- Abwasseraufbereitungsanlagen
  - KFZ-Halle mit Waschplatz
  - Ölabscheider

Änderungen hinsichtlich der Emissionsquellen:

Nach Abschluss aller Maßnahmen ergeben sich bezüglich der Emissionsquellen nachfolgende Änderungen:

AnG	BE	Anlagenbezeichnung	Quellen-Nr.	Art der Änderung	Abluftvolumenstrom in m <sup>3</sup> /h		Art der Abgasreinigung	Höhe (über Erdboden)
					von	auf		
3	III	Rohspananlage	102.1 Produktion	Errichtung des Schornsteins für RC-Anlage Halle 17 (Produktion Rohspan)	0	120.000	Holzstaubfilter	25,7 m

Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG):

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 65 BauO NRW für die RC-Anlage, die Halle 17 und das Puffersilo.
- Genehmigung gemäß § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 10 sowie Befreiung gemäß § 10 i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 4 von der Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv“ (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bohrungen Alme I und Alme II im Briloner Kalkmassiv – Stadt Brilon und Stadt Wünneberg) in der Schutzzone III C des v. g. Wasserschutzgebietes.

Der Bescheid ergeht unbeschadet weiterer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 05.09.2023 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere

- der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten Arnberg vom 15.09.1989, Az.: 55.8856 – G12/89 sowie
- der Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 01.12.2022, Az.: 900-0235121-0001/IBG-0003-G30/21-Gro

## **III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG**

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

## **IV. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### **Ordner 1**

- |    |                                  |          |
|----|----------------------------------|----------|
| 1. | Anschreiben vom 28.06.2023       | 1 Blatt  |
| 2. | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 5 Blatt  |
| 3. | <b>Antrag (Kapitel 1)</b>        | 10 Blatt |
| 4. | Formular 1                       | 6 Blatt  |
| 5. | Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 | 2 Blatt  |

6.	Formular 2	1 Blatt
7.	<b>Pläne (Kapitel 2)</b>	1 Blatt
8.	Grundkarte 1:2000	1 Blatt
9.	Topografische Karte 1:25000	1 Blatt
10.	Werkslageplan / Gebäudelageplan 1:2000	1 Blatt
11.	Schutzgebietskarte	1 Blatt
12.	Auszug aus dem B-Plan	1 Blatt
13.	<b>Bauvorlagen (Kapitel 3)</b>	14 Blatt
14.	Lageplan Recyclinganlage 1:500	1 Blatt
15.	Grundriss Erdgeschoss RC-Anlage 1:100	1 Blatt
16.	Grundriss Obergeschoss RC-Anlage 1:100	1 Blatt
17.	Plan Schnitte 1-1/2-2/3-3/4-4 1:100	1 Blatt
18.	Plan Schnitte A-A/B-B/C-C 1:100	1 Blatt
19.	Plan Ansicht Südosten und Südwesten 1:100	1 Blatt
20.	Plan Ansichten Nordosten und Nordwesten 1:100	1 Blatt
21.	Brandschutzkonzept inkl. Plan Erdgeschoss Niveau 1	40 Blatt
22.	<b>Anlage und Betrieb (Kapitel 4)</b>	11 Blatt
23.	Grundfließbild BE III – RSP Anlage	1 Blatt
24.	Grundfließbild BE III – Restholzaufbereitung	1 Blatt
25.	Explosionsschutzkonzept	99 Blatt
26.	Übersicht Emissionsquellen	3 Blatt
27.	Schornsteinhöhenbestimmung inkl. Anhänge	23 Blatt
<b>Ordner 2</b>		
28.	Staubimmissionsprognose inkl. Anhänge	110 Blatt
29.	Schallimmissionsprognose inkl. Anhänge	70 Blatt
30.	Wasserhaushaltsschema	1 Blatt
31.	Formular 3	2 Blatt
32.	Formular 4	4 Blatt
33.	Formular 5	1 Blatt
34.	Formular 6	2 Blatt
35.	<b>Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Kapitel 5)</b>	1 Blatt
36.	<b>Sonstige Unterlagen (Kapitel 6)</b>	2 Blatt
37.	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 i. V. m. § 6 UVPG und zum Naturschutz	73 Blatt
38.	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
39.	Angaben zur Wasserschutzgebietsverordnung	1 Blatt

## **V. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

#### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

#### **1.4. Anzeige über den Baubeginn**

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

#### **1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheb-

lichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver-  
schmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser  
Verschmutzungen.

## 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm- schutz

### 2.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der be-  
stehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass  
die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B.  
Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs  
und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur  
Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerbli-  
chen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Ge-  
räusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109)  
der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets- einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
I01 Brilon, Heimbergs-Grund 6	AU <sup>1)</sup>	60 dB(A)	45 dB(A)
I02 Brilon, In der Balgert 7	AU <sup>1)</sup>	60 dB(A)	45 dB(A)
I03 Brilon, In der Balgert 8	AU <sup>1)</sup>	60 dB(A)	45 dB(A)
I04 Brilon, Heimbergs-Grund 1	AU <sup>1)</sup>	60 dB(A)	45 dB(A)
I05 Brilon, Nehdener Weg 43	AU <sup>1)</sup>	60 dB(A)	45 dB(A)
I06 Brilon, Nehdener Weg 41	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
I07 Brilon, B-Plan Nr. 108	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
I08 Brilon, Im Kissen 15	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
I09 Brilon, An der Bieke 5	AU <sup>1)</sup>	60 dB(A)	45 dB(A)

Die mit 1) gekennzeichneten Immissionsorte liegen im Außenbereich. Nach 6.6  
Satz 2 der TA Lärm sollen Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festset-  
zungen bestehen, nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit be-  
urteilen werden.

Für die geänderten neu zu errichtenden Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB (A) unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

2.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

2.3 Bei Nutzungsänderung der Räume an der Ostfassade des Wohngebäudes an der Straße „Heimbergs-Grund 6“ zu schutzbedürftigen Räumen gemäß der TA Lärm im Vergleich zur Schallimmissionsprognose vom 26.05.2023 – M190365-RCA-04 – sind die Geräuschimmissionen an dem unter Nebenbestimmung 2.2 genannten Einwirkungsort „Immissionsortes I01“ durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 2.4 Sofern erforderlich, sind mit dem Ergebnis aus der Messung der Nebenbestimmung 2.3 betriebliche und technische Maßnahmen auf Kosten der Betreiberin zur Einhaltung der Nebenbestimmung 2.2 umzusetzen.

Hinweis zum Lärmschutz:

Die Schallimmissionsprognose des Büros GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden vom 26.05.2023, Bericht M190365-RCA-04 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (9 – Zusammenfassung, A1, A2, A3 und A4) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

**3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

- 3.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

3.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

3.3 Emissionsbegrenzungen:

Die Emissionen im Abgas der nachfolgend genannten Quellen dürfen folgende Emissionsbegrenzungen (bezogen auf einen Tag/Tagesmittelwert) nicht überschreiten:

Quellen-Nr.	Abluftstrom	Emittierter Stoff	Emissionskonzentration
102.1	RC-Anlage	Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup> (tr) <sup>1</sup>
		Organische Stoffe im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup> (tr) <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV

<sup>2</sup> Nr. 5.2.8.11b ABA-VwV

### 3.4 Mittelungszeiten:

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Nr. 3.3 erfolgt mit der Maßgabe, dass jeder Messwert die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten (vgl. Ziffer 2.7 TA Luft 2021).

### 3.5 Einzelmessungen

- 3.5.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend regelmäßig **halbjährlich** wiederkehrend sind die unter Nr. 3.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe für Gesamtstaub und Organische Stoffe im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff durch Messungen einer nach § 28 in Verbindung mit § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Anzahl der erforderlichen Messungen und Rahmenbedingungen ist vorab in einem Messplan – in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 oder dem LANUV NRW - festzulegen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 3.5.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze

2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft - vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

3.5.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.5.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 3.5.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen; der Messbericht ist nach Vorlage durch das Messinstitut beim Betreiber durch diesen der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und Brandschutz**

- 4.1 Mit Bauarbeiten für Bauteile und bauliche Anlagen, die statisch-konstruktiv relevant sind und statisch geprüft werden müssen, darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden statischen Unterlagen mit Bewehrungsplänen abschließend von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft auf der Baustelle vorliegen.
- 4.2 Die erforderlichen statischen Unterlagen einschließlich der Bewehrungspläne sind der Stadt Brilon, Fachbereich IV, Abteilung Bauordnung, Am Markt 1, 59929 Brilon von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 4.3. Der/die Prüfbericht/e und die dazugehörigen statischen Unterlagen werden demnächst Bestandteile des Genehmigungsbescheides, d. h., die Nebenbestimmungen des/der Prüfberichte(s) gelten dann als Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides.
- 4.4. Die Abnahmen der statischen Konstruktionen einschließlich der Fundamente sind auf Kosten des Bauherrn vom Staatlich anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.
- 4.5. Für das Bauvorhaben ist ein Nachweis über den Wärmeschutz auf der Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein.

- 4.6. Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, wonach durch stichprobenhafte Kontrolle während der Bauausführung festgestellt wurde, dass die baulichen Anlagen entsprechend den bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind (Stand-sicherheit, Wärmeschutz) vorzulegen.
- 4.7. Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher be-gehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 gekennzeichnet sein. Hierfür sind zumindest notstromversorgte Sicherheitsleuchten gemäß DIN EN ISO 7010 zu verwenden.
- 4.8. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit offenbar sein. Sollten den-noch Türen im System der Rettungswege aus Gründen des Eigenschutzes zu-gehalten werden, sind hierzu ausschließlich elektrische Verriegelungen statt-haft, die der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Ret-tungswegen (EltVTR) gemäß der Bekanntmachung des MSWV vom 05.01.1999 genügen.
- 4.9. Die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeich-nen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feu-erwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Ver-kehrsfläche erkennbar sein.
- 4.10 Zur wirksamen Brandbekämpfung ist das Objekt mit tragbaren Feuerlöschge-räten gemäß Bemessungsregel ASR A2.2 auszustatten.
- 4.11 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

- 4.12 Zum Zweck der ausreichenden Zuluffführung sind die in den Planunterlagen bezeichneten Tore für Einsatzkräfte der Feuerwehr über eine Drehkurbel, Zugkette o.ä. in Verbindung mit der angrenzenden Zugangstür auch manuell öffnbar zu gestalten (nicht nur Elektroantrieb).
- 4.13 Für das Verhalten im Brandfall ist eine Brandschutzordnung Teil A -Aushang-, gemäß DIN 14096 aufzustellen. Die Brandschutzordnung -Aushang- ist an gut sichtbaren Stellen z. B. an den Anbringungsorten der Feuerlöscher, Gebäudezugängen, Zugängen zu Treppenträumen, Fluren etc. anzubringen.
- 4.14 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 4.15 Bei der Durchführung von Leitungsanlagen bestehend aus Kabeln, Rohrleitungen etc. durch brandabschnittsbildende Wände und Trennwände sind Schottungsmaßnahmen gemäß der Muster Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen -MLAR- zu berücksichtigen.
- 4.16 Der Ausführungsbeginn mit Angabe des Fachunternehmers des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.17 Wird aufgrund der Baugenehmigung auf dem Grundstück eine bauliche Anlage neu errichtet oder in ihrem Grundriss verändert, so hat der Bauherr auf seine Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und der Katasterbehörde einzureichen (§ 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes).
- 4.18 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 BauO NRW).
- 4.19 Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden Verwaltungsgebühren für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen des Vorhabens erhoben, und zwar gem. Tarifstelle 2.4.10.3c des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der z. Z. gültigen Fassung.

## **5. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz**

- 5.1 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind dem Dezernat 54, Fachbereich „Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete“, der Bezirksregierung Arnsberg, der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises sowie der Stadtwerke Brilon AöR rechtzeitig und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es sind die Baufirma sowie eine verantwortliche Bauleitung schriftlich zu benennen (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- 5.2 Das bauausführende Personal ist durch die verantwortliche Bauleitung über die Schutzmaßnahmen in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes „Briloner Kalkmassiv“ zu unterrichten und einzuweisen.
- 5.3 Bei widrigen Witterungsverhältnissen (länger anhaltender und/oder starker Niederschlag) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen.
- 5.4 Es ist ein Bautagebuch zu führen. Dieses ist dem Dezernat 54, Fachbereich „Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete“, der Bezirksregierung Arnsberg, der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises sowie der Stadtwerke Brilon AöR auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 5.5 Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung ist durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren.
- 5.6 Während der Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe verwendet werden.  
Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur in Kleingebinden zulässig. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z.B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.

- 5.7 Die Baustelleneinrichtung, das Abstellen der Baumaschinen, das Betanken der Baumaschinen und -geräte, die Bevorratung notwendiger Betriebsmittel sowie Reparatur, Reinigungs- und Wartungsarbeiten haben auf hierfür vorgesehenen befestigten, regelrecht in das öffentliche Kanalisationsnetz bzw. in eine abflusslose Grube entwässernden Flächen (medienresistenter Untergrund) zu erfolgen. Ebenso sind hier die ggf. notwendigen Toilettensysteme einzurichten. Zum Auffangen von Tropfverlusten ist während des Tankvorgangs eine Abtropfwanne aus Kunststoff unter die Tanköffnung zu stellen. Der Tankvorgang ist kontinuierlich zu überwachen. Sollte ein Tankwagen zum Einsatz kommen, so muss dieser mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil ausgestattet sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Reinigung anfallendes Schmutzwasser, Reinigungsmittel, Öle, Treibstoffe und sonstige wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
- 5.8 Während der Baumaßnahmen sind Maschinen und Geräte arbeitstätig vor ihrem Einsatz durch die örtliche Bauleitung auf ihren einwandfreien technischen Zustand (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche usw.) zu überprüfen. Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Ebenso sind Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, nicht zulässig.
- 5.9 Sollten während der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblicher Menge austreten, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und unverzüglich das Dezernat 54, Fachbereich „Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete“, der Bezirksregierung Arnsberg, die Untere Wasserbehörde und das Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie die Stadtwerke Brilon AöR, die örtliche Feuerwehrwache und die örtliche Polizeidienststelle zu verständigen.
- 5.10 Für den Fall von Havarieschäden und sonstigen Schadensfällen, wie z.B. Bodenverunreinigungen oder einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z.B. durch einen geplatzten Öl- oder Hydraulikschlauch, andere Öl-Leckagen,

Austritt von Treibstoff und anderen wassergefährdenden Stoffen) sind vorbeugend geeignete Abwehrmaßnahmen vorzusehen. Notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien usw.) sowie Auffangvorrichtungen sind bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

- 5.11 Für die Boden- und Verfüllarbeiten dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe verwendet werden.
- 5.12 Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem konzentrierten Eintrag von trübstoffhaltigem oder sonstigem verunreinigtem Abwasser in den Untergrund/in das Grundwasser kommt. Hierzu sind die Erdarbeiten so durchzuführen, dass ein Eindringen von Regen- und Drainagewasser sowie sonstigem Oberflächenwasser aus dem Umland in den Bereich der Erdarbeiten durch bauliche Maßnahmen (z.B. Ableitung durch Umwallung, Ableitung usw.) verhindert wird.
- 5.13 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Dezernat 54, Fachbereich „Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete“, der Bezirksregierung Arnsberg sowie den Stadtwerken Brilon AöR ein aktualisierter Kanalisationsbestandsplan vorzulegen.

Hinweise zum Grundwasserschutz:

- 1. Das Betriebsgrundstück liegt in der Wasserschutzzone III C. Die Vorgaben zu Maßnahmen und Handlungen im Wasserschutzgebiet „Briloner Kalkmassiv“ sind gemäß der WSG-VO vom 07.11.1989 zu beachten.
- 2. Wesentliche Änderungen des in den Antragsunterlagen dargestellten bzw. beschriebenen Vorhabens sind der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen, da sich aus einer wesentlichen Änderung des Vorhabens ggf. weitere Genehmigungs- oder Verbotstatbestände nach WSG-VO ergeben könnten.

3. Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu beachten.

## 6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die im Explosionsschutzkonzept Bericht Nr. Ex/16528/22 vom 23. Juni 2023, erstellt von Inburex Consulting, vorgegebenen Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkung von Explosionen sind umzusetzen.
- 6.2 Im Antragsschreiben unter Punkt 4.3.1 - Allgemeine Anlagensicherheit - wird beschrieben, dass die neuen Maschinen und Apparate, hier RC-Anlage und das neue Puffersilo im Sinne der Maschinenrichtlinie ausgeliefert werden und eine EG-Konformität nach 2006/42/EG Anhang II Teil 1 Abschnitt A sowie eine entsprechende CE-Kennzeichnung vorliegt. Da diese Anlagenteile alle prozess-technisch und sicherheitstechnisch miteinander verknüpft sind, muss für die Gesamtanlage eine CE-Konformitätserklärung vom Anlagenhersteller nach § 3 der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) erstellt werden. Diese CE-Konformitätserklärung ist dem Dezernat 55.4 der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

### Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
  - Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Königstr. 22, 59821 Arnberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Der Arbeitgeber / Genehmigungsinhaber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten (§ 8 ArbSchG).
3. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind nach dem TOP-Prinzip zu treffen. Hiernach haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

## **VI. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

## **VII. Gründe**

Die Antragstellerin betreibt in 59929 Brilon, Im Kissen 19 eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionsleistung von max. 95,8 m<sup>3</sup>/h (2.300 m<sup>3</sup>/d) Spanplatten und 60 m<sup>3</sup>/h (1.440 m<sup>3</sup>/d) Faserplatten im Dreischichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### **Antragseingang und Antragsgegenstand**

Der Antrag vom 28.06.2023 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine RC-Anlage errichtet und betrieben werden und eine neue Emissionsquelle (EQ 102.1) errichtet werden.

### **Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart**

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 6.3.1 (G E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 m<sup>3</sup> oder mehr je Tag.

Das in Rede stehende Vorhaben gehört zu den unter Nr. 8.11.2.4 (V) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Antragstellerin hat die angestrebten Änderungen in einem Genehmigungsverfahren

gemäß § 16 BImSchG beantragt. Ein Genehmigungserfordernis gemäß § 16 BImSchG besteht dann, wenn nachteilige Auswirkungen, die erheblich für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein können, zu besorgen sind (wesentliche Änderung).

Von der Veröffentlichung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragte und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Brilon und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen

- Vorbereitung des Baufelds inkl. Erdarbeiten
- Errichtung der Halle 17
- Errichtung der Anlagentechnik für die neue RC-Anlage und des RC-Puffersilos
- Der Errichtung der Emissionsquelle EQ 102.1.

wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 05.09.2023 gestattet.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Für die Hauptanlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Holzfasermatten (Nr. 6.3.1 (G E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV) der Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG wurde bisher kein UVP-Bericht und keine UVP-Vorprüfung erstellt. Die RC-Anlage (Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhang I der 4. BImSchV) unterliegt keiner Nummer der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen. Dennoch ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. der UVPMoDG-Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11499, S. 80/81) eine Pflicht für eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG für die Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, da weitere Nebenanlagen der Hauptanlage (Nr. 6.3.1 (G E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV) einen Schwellenwert für eine unbedingte UVP-Prüfung erreichen für die bisher noch keine UVP durchgeführt wurde (Altanlage).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 29.09.2023 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

## Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse der Erörterung. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Brilon als
  - Planungsbehörde vom 24.08.2023,
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 24.08.2023,
  
- Landrat des Hochsauerlandkreises als
  - Brandschutzdienststelle vom 24.08.2023,
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Naturschutz vom 17.07.2023,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 17.07.2023,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 31.08.2023,
  - Dezernat 54 - Grundwasser vom 18.10.2023,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 21.08.2023,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

## Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 123, Industriegebiet Balgert, der Gemeinde Brilon vom 13.01.1989 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)

zu berücksichtigen.

### Lärm

Dem Antrag liegt eine Schallimmissionsprognose zur Einschätzung der Schallimmissionen in der Umgebung der geplanten RC-Anlage bei. In der Umgebung befinden sich einige Immissionsorte im Außenberreich nach § 35 BauGB. Nach 6.6 Satz 2 der TA Lärm sollen Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit beurteilen werden. Die Immissionsorte in den Außenberreichen werden somit als Mischgebiete eingestuft.

Am Immissionsort „Brilon, Heimbergs-Grund 6“ sind die Schallimmissionen mit der Schutzempfindlichkeit der Räume des Wohngebäudes gekoppelt. Bei Änderung der Schutzbedürftigkeit müssen die Schallimmissionen neu bewertet werden.

### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. der TA Luft i. V. m. der ABA-VwV festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Das Unfallrisiko wird durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht.

Es liegt ein Brandschutzkonzept vor.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Das Risiko für umliegende Störfallanlagen wird nicht erhöht.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

### **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Errichtungskosten für die von diesem Zulassungsbescheid betroffenen Maßnahmen werden auf 13.000.000,00 Euro festgesetzt.

1. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnung anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 40.250,00 € zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Brilon vom 24.08.2023 gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 zu 29.783,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1.2 mit 40.250,00 €.

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen worden, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides –insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 angerechnet.

Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (8a BImSchG) ist am 05.09.2023 erteilt worden. Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 betrug 9.391,50 Euro; somit werden 939,15 Euro auf die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 angerechnet.

Die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.2 reduziert sich somit auf 39.310,85 Euro.

Die Gebühr vermindert sich um 30 vom Hundert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Anlage der Firma Egger ist nach dem Umweltmanagementsystem DIN ISO 14001 zertifiziert; somit ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von 27.517,50 Euro.

2. Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 8.1.1.1 bis 8.1.1.3.:

Sofern eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG ist ein Zeitaufwand von 11 Stunden der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) mit einem Stundensatz von 70 Euro je Stunde angefallen.

Diese Zeiten beinhalten folgende Tätigkeiten: überschlägige Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG angeführten Kriterien, Anfertigung eines entsprechenden Aktenvermerkes zur allgemeinen Vorprüfung, Anfertigung des Textes zur öffentlichen Bekanntmachung sowie dessen Veröffentlichung im UVP-Portal.

Daraus ergibt sich gemäß Tarifstelle 8.3.5 eine Gebühr in Höhe von 770,00 Euro.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**28.287,50 €**

festgesetzt.

Hinweise:

Der Gesamtbetrag ist fristgerecht gemäß dem im Gebührenbeiblatt genannten Termin, unter Angabe des Kassenzeichens, auf das dort angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW zu überweisen.

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1) ergeben.

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Anlagen:

- Vordrucke für die Anzeige des Baubeginns sowie der abschließenden Fertigstellung